

RS Vwgh 1986/10/22 83/13/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §34 Abs1;

Rechtssatz

Eine Abgabenverkürzung bewirkt, wer der Verpflichtung zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen gemäß 80 EStG 1972 nicht nachkommt (Verletzung einer Anzeigepflicht) und Lohnsteuer, sowie Dienstgeberbeiträge nicht fristgerecht abführt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die verkürzten Abgaben vom Finanzamt zunächst im Schätzungswege (zum Teil sogar überhöht) ermittelt wurden und im Zuge von Lohnsteuerprüfungen ohne Schwierigkeiten in ihrer tatsächlichen Höhe festgesetzt werden konnten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1983130055.X01

Im RIS seit

22.10.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at